

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zu dem Schreiben
der Frau **Sabine Quednau**, Nörten-Hardenberg
betr. Ausgestaltung der Inflationsausgleichsprämie für Beamtinnen und Beamte
- Landtageeingabe 00785/89/19 -

Die Petentin ist nach ihrer eigenen Angabe pensionierte Kommunalbeamtin und erhält aus ihrem Beamtenverhältnis ein Ruhegehalt nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) in Hannover. Sie möchte erreichen, dass bezüglich der Höhe der Inflationsausgleichssonderzahlung nach dem Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NISZG) vom 14. März 2024 (Nds. GVGl. 2024 Nr. 23) nicht zwischen vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern differenziert wird. In Teilzeit Beschäftigte sowie Pensionärinnen und Pensionäre sollten den Inflationsausgleich in voller Höhe erhalten.

Mit dem Niedersächsischen Inflationsausgleichsgesetz wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung für den Kalendermonat Januar 2024 in Höhe von 1 800 Euro gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 und im Zeitraum vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat (§ 2 Abs. 1 NISZG). Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Sonderzahlungsbeträge im gleichen Verhältnis wie die am 9. Dezember 2023 maßgebliche Arbeitszeit gekürzt. Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche anspruchsberechtigte Personen sind für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich (§ 2 Abs. 4 Satz 4 NISZG). Für die Sonderzahlungen von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von monatlich 120 Euro gelten die Bedingungen der einmaligen Sonderzahlung gleichermaßen mit der Maßgabe, dass anstelle des Stichtags 9. Dezember 2023 die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats heranzuziehen sind und bei einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge an diesen Stichtagen kein Referenzzeitraum zugrunde zu legen ist. Diese Regelungssystematik entspricht dem Tarifiergebnis und wird von der Petentin auch nicht in Frage gestellt. Ihre Petition zielt darauf ab, eine Gesetzesänderung herbeizuführen und sämtlichen Beamtinnen und Beamten,

Richterinnen und Richtern ungeachtet von Teilzeit- oder Beurlaubungszeiten die Sonderzahlung in vollem Umfang zu gewähren und jegliche Kürzungsregelungen aufzuheben.

Die Vereinbarungen des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023, die mit dem Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23) „1:1“ auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich übertragen wurden, sind Ergebnis der Verhandlungen zwischen Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern für alle 15 TdL-Mitgliedsländer. Die Nichteinbeziehung von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis im Referenzzeitraum (zum Beispiel aufgrund von Elternzeit oder auch aus anderen Gründen) ruht, ist Teil eines haushaltsrechtlich gerade noch tragfähigen Gesamtkompromisses, den die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihres weiten Gestaltungsspielraums erzielt und den wir als Land Niedersachsen unterstützt haben. Die Ausgestaltung und Zielrichtung des TV Inflationsausgleich bewegt sich im Rahmen der den Tarifvertragsparteien zustehenden Tarifautonomie und ist zudem mit Blick auf vergleichbare Tarifverträge üblich. Eine Besserstellung von Besoldungs- und Versorgungsempfängern, beispielsweise durch Ausweitung der Berücksichtigungszeiträume bei Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Nichtberücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen oder Ruhegehaltssätzen, ist gegenüber den Tarifbeschäftigten nicht vermittelbar.

Die von der Petentin angeführte Gesetzgebungsgrundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ kommt hier nicht zum Tragen, da der Bundesgesetzgeber mit der Einkommensteuerfreiheit für Inflationsausgleichszahlungen lediglich einen Rahmen geschaffen hat, der es den Arbeitgebern und Dienstherren ohne weitere Einschränkungen ermöglicht, nach eigenem Ermessen seinen Angestellten und Bediensteten zusätzliche finanzielle Mittel über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus zur Verfügung zu stellen, um die durch Inflation stark gestiegenen Verbrauchskosten auszugleichen. Eine Erweiterung des NISZG über die tarifvertraglich vereinbarten Regelungen hinaus ist bei allem Verständnis für die Unzufriedenheit der Betroffenen nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zu dem Schreiben
der Frau **Sabine Quednau**, Nörten-Hardenberg
betr. Ausgestaltung der Inflationsausgleichsprämie für Beamtinnen und Beamte
- Landtagseingabe 00785/89/19 -

Betr.: Nachträge zur Eingabe vom 28. Oktober 2024 und 20. November 2024

Die vorliegende Stellungnahme wird im vollem Umfang aufrechterhalten. Sofern die Petentin auf die Rechtsprechung des Arbeitsgerichts Hagen (u.a. Urteil vom 19. September 2023 – 4 Ca 604/23) verweist, wonach es sich bei der Ungleichbehandlung von Voll- und Teilzeitkräften im Hinblick auf den Teuerungsausgleich um eine unzulässige Unsachlichkeit handle, ist Folgendes anzumerken:

Der Entscheidung lag eine freiwillig von einem Unternehmen an seine Beschäftigten gezahlte Inflationsausgleichsprämie zu Grunde. Es leistete dabei unterschiedlich hohe Zahlungen und nahm bestimmte Gruppen von Beschäftigten von der Zahlung aus. Das Gericht gründete seine Entscheidung auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Zahlung hing konkret von den Beschäftigungsjahren, dem Kriterium Vollzeit/Teilzeit sowie von der Höhe der Vergütung ab. Dabei war die Regelung so ausgeformt, dass Vollzeit-Arbeitnehmer umso höhere Zahlungen erhalten haben, je mehr sie verdienten. Teilzeit-Arbeitnehmer erhielten hingegen nur dann eine Zahlung, wenn sie weniger als 2.700 Euro brutto monatlich verdienten. War das Gehalt hingegen höher, so waren Teilzeit-Arbeitnehmer von der Inflationsausgleichsprämie ausgeschlossen. Hierin sah das Gericht eine Unsachlichkeit des Verteilungsprinzips der Beklagten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist im Arbeitsrecht anwendbar bei Maßnahmen, die der einseitigen Gestaltungsmacht des Arbeitgebers unterliegen. Er ist hingegen nicht anwendbar, soweit der Arbeitgeber tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelungen umsetzt. Hier gilt der Vorrang der Vertragsfreiheit vor dem Gleichbehandlungssatz.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen ist auf die Inflationsausgleichsprämie, die die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder erhalten haben, in mehrfacher Hinsicht nicht übertragbar. Erstens beruht die Zahlung an die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes auf einer tariflichen Einigung (Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023). Aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz können deshalb keine Ansprüche hergeleitet werden. Zweitens enthält der Tarifvertrag keine vergleichbaren widersprüchlichen Anspruchskriterien. Alle Tarifbeschäftigten, die zum fraglichen Stichtag in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb dem Grunde nach Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie haben, erhalten die Prämie analog zu ihrem Beschäftigungsumfang.

Durch das Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom (NISZG) 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23) wurde der Inhalt des TV Inflationsausgleich „1:1“ auf den Beamtenbereich übertragen. Prüfungsmaßstab für die gesetzliche Regelung wäre deren Verfassungsmäßigkeit. Ebenso wie die Tarifeinigung begegnet aber auch das Gesetz diesbezüglich keinen Bedenken.

Des Weiteren kann die Behauptung der Petentin, die Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. November 2024 habe bei ihr nur mit [REDACTED] zu Buche geschlagen, nicht unwidersprochen bleiben. Die Petentin lässt dabei unerwähnt, dass sie zu ihren Oktober-Bezügen noch eine monatliche Inflationsausgleichsprämie von [REDACTED] [REDACTED] erhalten hat, die für den Zeitraum von [REDACTED] zugestanden hat und zum [REDACTED] weggefallen ist. Das Ruhegehalt der Frau Quednau hat sich laut Auskunft der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) im Vergleich der Monate Oktober und November 2024 um [REDACTED] brutto bzw. [REDACTED] netto erhöht.

Bezüglich der Forderungen und Vorschläge der Frau Quednau gebe ich zu bedenken, dass die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes gem. Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) durch förmliches Gesetz zu regeln sind. Da das NISZG der Behörde bei der Bemessung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung kein Ermessen einräumt und nichts darauf hindeutet, dass die NVK bei der Berechnung der Sonderzahlung an die Petentin rechtsfehlerhaft gehandelt hat, könnte dem Anliegen der Frau Quednau nur entsprochen werden, wenn der Landtag ein Gesetz erlassen würde, das die Gewährung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung neu regelt. Wegen des abstrakt-generellen Regelungscharakters von Gesetzen wären hiervon jedoch sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen, seiner Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betroffen. Wegen des im Einkommensteuerrecht geltenden Zuflussprinzips kann eine Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Abs. 11 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch nur bis zum 31. Dezember 2024 steuerfrei gezahlt werden kann. Hieran ändert auch ein möglicherweise eingelegter Widerspruch nichts, denn dieser wäre am Maßstab des geltenden Rechts zu beurteilen und als unbegründet zurückzuweisen, sofern die Entscheidung der Behörde nicht rechtswidrig und die Widerspruchsführerin in ihren Rechten verletzt ist.